

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

November 2017

06

257 – 304

Beiträge

Anmerkungen zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten

Michael Stadler ➔ 260

ORF-Privileg und Gemeinschafts- antennenanlagen-Ausnahme

Axel Anderl und Bernhard Heinzl ➔ 266

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 272

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ➔ 275

Rechtsprechung des OLG Wien in Registerverfahren ➔ 278

Leitsätze

Nr 26 – 32 ➔ 279

Rechtsprechung

Gratisbuslinie – Gratisbus zum Bahnhof Rainer Tahedl ➔ 282

Zahnarztwerbung VII – Zahnklinik nahe berühmtem Heilbad
Silke Graf ➔ 285

W. F. Gözze Frottierweberei/Internationales Baumwollzeichen –
Marke als Gütezeichen Katharina Majchrzak ➔ 289

Hausdurchsuchung III – Zur Amtshilfe im Kartellverfahren
Raoul Hoffer ➔ 293

Internet-Rundfunk – Zuständigkeit für Rechtsverletzungen
durch „Internet-Rundfunk“ Philipp Anzenberger ➔ 298

ÖBL 2017/79

Art 7 Abs 2
EuGVVO/
Brüssel Ia-VO;
Art 1 Abs 2 lit a
und b
SatellitenRL

OGH 21. 2. 2017,
4 Ob 137/16z
(OLG Wien
5 R 182/15 v;
HG Wien
19 Cg 43/15 t),
ECLI:AT:
OGH0002:2017:
0040OB00137.
16Z.0221.000

Internet-
Rundfunk

Der OGH prüft die Zuständigkeit der österr Gerichte für Verfahren gegen den Betreiber von „Internet-Rundfunk“, der die Daten in einem anderen MS „in eine ununterbrochene Kommunikationskette zum Satelliten und zurück zur Erde“ eingibt.

→ Zur Zuständigkeit für Rechtsverletzungen durch „Internet-Rundfunk“

1. Die SatellitenRL enthält keine Zuständigkeitsnormen.

Sachverhalt und Verfahrensverlauf:

Die Kl ist eine österr Verwertungsgesellschaft für die Werke der Tonkunst. Die Bekl, ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen, bietet nach den Behauptungen der Kl gegen Entgelt in Österreich mittels auch hier aufrufbarer Webseiten über Satellit ausgestrahlte Rundfunkprogramme teils unverschlüsselt, teils verschlüsselt an und stellt ihren Kunden den Zugangsschlüssel zur Entschlüsselung des Sendesignals zur Verfügung. Es werden auch Werke gesendet, an denen der Kl die treuhändige Wahrnehmung der Verwertungsrechte zusteht. Nach ihren Einwendungen stellt die Bekl nur Infrastruktur zur Verfügung, die es ermöglicht, ein von Fernsehsendern in eine ununterbrochene Kommunikationskette zu einem Satelliten eingegebenes Signal zu dekodieren.

Das RekG geht als unstrittig davon aus, dass die Sendungen von Luxemburg und anderen europäischen Staaten aus erfolgen, nicht jedoch aus Österreich. Die Kl begehrt Unterlassung nach § 81 UrhG und Rechnungslegung sowie Zahlung eines angemessenen Entgelts und eines pauschalierten Schadenersatzes nach Rechnungslegung. Die int Zuständigkeit des angerufenen HG

Wien beruhe auf Art 7 Abs 2 EuGVVO/Brüssel Ia-VO. Die Bekl habe eine integrale Kabelweiterverbreitung zu verantworten, wofür die Zustimmung der Kl erforderlich und zusätzliches Entgelt zu entrichten sei. Der Schaden infolge der nicht lizenzierten Ausstrahlung trete in Österreich ein. Die Bekl erhob im Hinblick auf ihren Sitz in Luxemburg die Einrede der mangelnden int Zuständigkeit. Sie stelle nur Infrastruktur zur Verfügung, die es ermögli-che, ein von Fernsehsendern in eine Kommunikationskette zu einem Satelliten eingegebenes Signal zu entkodieren.

2. Beim Eingriff in Urheberrechte ergibt sich die int Zuständigkeit für die Gerichte jenes MS, in dem das verletzte Recht geschützt ist.

Das ErstG wies die Klage zurück. Das RekG bestätigte diese Entscheidung. Der OGH änderte diese Entscheidung und verwarf die Einrede der Unzuständigkeit.

Aus der Begründung:

[Allgemeines zur Anknüpfung nach Art 7 Abs 2 EuGVVO/Brüssel Ia-VO]

1.1. Gem Art 7 Abs 2 EuGVVO idF VO (EU) 1215/2012 [Klageeinbringung nach dem 10. 1. 2015] kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines MS hat, in einem anderen MS verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

Der Gerichtsstand des Art 7 Abs 2 EuGVVO differenziert grundsätzlich nicht danach, in welcher Rechts-schutzform Klage erhoben wird (*Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 7 Rn 122). Er steht schon seinem klaren Wortlaut nach für [sämtliche] Ansprüche aus unerlaubten Handlungen zur Verfügung; er unterscheidet insb nicht danach, worauf die Ansprüche im Einzelnen gerichtet sind und welches Rechtsschutzziel sie verfolgen (vgl 4 Ob 122/03 z zur Vorgängerbestimmung im Fall eines Markenrechtseingriffs). Daher fallen auch schlichte Unterlassungsklagen unter diesen Gerichtsstand (*Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 7 Rn 122).

1.2. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art 7 Abs 2 EuGVVO (= Art 5 Abs 3 EuGVVO aF) ist verordnungsautonom zu beurteilen. Delikte im

Sinn dieser Bestimmung sind unerlaubte Handlungen, die eine Schadenshaftung des Bekl nach sich ziehen und nicht an einen Vertrag iSd Art 7 Abs 1 EuGVVO (= Art 5 Abs 1 EuGVVO aF) anknüpfen (RIS-Justiz RS0109078). Nach der Rsp des EuGH erfasst dieser Gerichtsstand sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens als auch den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist oder eintreten droht (21/76, *Bier/Mines de Potasse*; C-68/93, *Shevill*).

Bei Distanzdelikten kann sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort geklagt werden. Als Erfolgsort kommt aber nur jener Ort in Betracht, an dem sich die Schädigung zuerst auswirkt (RIS-Justiz RS0109739 [T 8]). Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten lassen dessen Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie gleichzeitig verwirklicht werden (RIS-Justiz RS0119142; RS0109737 [T 1, T 3]). Gem C-375/13, *Kolassa*, rechtfertigt allein die Tatsache, dass den Kl finanzielle Konsequenzen treffen, nicht die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte seines Wohnsitzes, wenn sowohl das ursächliche Geschehen als auch die Verwirklichung des Schadenserfolgs im Hoheitsgebiet eines anderen MS anzusiedeln sind. Dagegen ist eine solche Zuständigkeitszuweisung gerechtfertigt, soweit der Wohnsitz des Kl tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder der Verwirklichung des Schadenserfolgs ist (Rn 49, 50).

1.3. In den Rs *eDate Advertising und Martinez* (C-509/09 und C-161/10) führte der EuGH explizit zu Persönlichkeitsverletzungen im Internet aus, dass Klage auch vor den Gerichten jedes MS erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Nach C-523/10, *Wintersteiger*, genügt für die Zuständigkeit des Registerstaats bei (behaupteten) Markenrechtseingriffen im Internet die Abrufbarkeit der Website und die Behauptung des Kl, dass dadurch Markenrechte verletzt worden seien. In C-360/12, *Coty*, hat der EuGH diese immaterialgüterrechtliche Rsp für das Lauterkeitsrecht übernommen: Das Erfordernis, dass das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, im MS des angerufenen Gerichts geschützt sein müsse, sei auf die Fälle übertragbar, in denen es um den Schutz eines solchen Rechts durch ein „innerstaatliches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ gehe. Auch der Senat hat im Zusammenhang mit lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen judiziert (4 Ob 82/12f RIS-Justiz RS0127998 [T 1]), es reiche für die Begründung der int Zuständigkeit hin, dass ein bestimmter Inhalt im Staat des angerufenen Gerichts im Internet zugänglich ist oder auf eine andere Weise verbreitet wurde und der Kl behauptet, dass diese Zugänglichkeit oder Verbreitung eine (lauterkeitsrechtlich relevante) Auswirkung auf den Markt dieses Staats hat.

[Rechtsverletzung durch öff Wiedergabe]

2.1. Die Kl behauptet eine Urheberrechtsverletzung, die darin liegen soll, dass die Bekl durch die strittigen Rundfunkübertragungen bzw Kabelweiterleitungen Werke der von der Kl vertretenen Autoren einer neuen Öffentlichkeit zugänglich mache, ohne dass die Kl dem zugestimmt habe. Sie rügt damit im Ergebnis einen Eingriff in das gem § 17 Abs 1 UrhG ausschließlich

dem Urheber vorbehaltene Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

2.2. Bei einer urheberrechtswidrigen Aufführung liegt der Ort des Schadenseintritts dort, wo die Aufführung stattgefunden hat und daher auch das Werknutzungsentgelt angefallen wäre (4 Ob 347/98b; weiterer Nachweis bei *Simotta in Fasching/Konecny*² Art 5 EuGVVO aF Rz 321; vgl auch *v. Welser in Wandtke/Bullinger*, dUrhG⁴ Vor §§ 120 ff Rz 29b: „kein vom Handlungsort unterschiedlicher Erfolgsort“).

Bei Verletzungen im Internet, die sich nicht auf das Gebiet eines Staats einschränken lassen, entsteht überall dort ein Schaden (bzw droht zu entstehen), von wo aus auf das geschützte Werk zugegriffen werden kann (C-170/12, *Pinckney*, Rz 43 f; C-441/13, *Pez Hejduk*, Rz 34).

Bei terrestrischen Rundfunksendungen findet die öff Wiedergabe (der vornehmlich zum Schutz der Rechteinhaber entwickelten sog *Bogsch-Theorie* folgend, vgl *Dreier in Walter*, Europäisches Urheberrecht Vor Art 1 SatellitenRL¹⁾ Rz 10) nicht nur im Sendeland, sondern zugleich in jenen Empfangsländern statt, auf die sich die Sendung (auch) ausrichtet (intendierte Rundfunksendung). Bei einer in Österreich empfangbaren Sendung ist daher grundsätzlich nach dem Recht des Empfangslands, also nach inländischem Recht, zu beurteilen, ob bloß eine nicht intendierte Rundfunksendung (also ein urheberrechtlich nicht relevanter Fall des „*non intentional spill over*“) oder aber eine intendierte Rundfunksendung vorliegt. Der Erfolgsort liegt daher bei einer (auch) auf Österreich ausgerichteten Sendung (auch) im Inland (*Dreier in Walter*, Europäisches Urheberrecht Art 1 Satelliten-RL Rz 12; 4 Ob 19/91, *Tele Uno*; RIS-Justiz RS0077002).

2.3. In dritter Instanz unstrittig ist, dass es sich im Anlassfall um eine Satellitenübertragung handelt. Dazu bestimmt § 17b Abs 1 UrhG:

„Im Fall der Rundfunksendung über Satellit liegt die dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlung in der unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommenen Eingabe der programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt. Die Rundfunksendung über Satellit findet daher vorbehaltlich des Abs 2 nur in dem Staat statt, in dem diese Eingabe vorgenommen wird.“

Abs 2 bezieht sich auf den hier nicht vorliegenden Fall, dass die öff Wiedergabe in einem Drittstaat erfolgt. Die Bestimmung wurde in Umsetzung der RL 93/83/EWG [...] zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung („Satelliten-RL“) erlassen. Diese bestimmt in Art 1 Abs 2:

„a) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet ‚öffentliche Wiedergabe über Satellit‘ die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung die programmtragenden Signale,

1) RL 93/83/EWG des Rates v 27. 9. 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABI L 1993/248, 15.

die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden.

b) Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.“

Die Bestimmungen sind daher im Wesentlichen ident, § 17b Abs 1 UrhG ist aber iSd SatellitenRL zu interpretieren (vgl RIS-Justiz RS0075866).

2.4. Ob Art 1 Abs 2 lit a und b SatellitenRL auch eine Regelung zur int Zuständigkeit enthält, ist strittig.

2.4.1. Dreyer (in Walter, Europäisches Urheberrecht Art 1 SatellitenRL Rz 11) führt dazu aus, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art 5 Abs 3 EuGVVO aF aufgrund des Sendelandprinzips nur in dem MS bestehe, der als Sendeland iSd Art 1 Abs 2 lit b oder auch lit d (i) oder (ii) anzusehen sei; das danach int zuständige Gericht habe demnach – wie sonst in der Regel nur das Gericht am Wohnsitz des Bekl – den Schaden nicht nur für das Sendeland, sondern für die gesamte Verwertung zuzusprechen; hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung folge das vergleichbare Ergebnis bereits daraus, dass die Unterlassung einer konkreten Satellitensendung ohnehin allein im Sendeland erfolgen müsse (vgl auch Walter/von Lewinski, European Copyright Law Rz 7.1.11, und Reindl, Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das österreichische Urheberrecht, in Koppensteiner [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsprivatrecht 250 [FN 228]).

2.4.2. Der dt BGH hat in [...] I ZR 75/10, Oscar, zu dieser Frage ausgesprochen, dass die SatellitenRL keine Regelung zur int Zuständigkeit treffe. Das in Art 1 Abs 2 lit a und lit b der RL zum Ausdruck kommende Sendelandprinzip beschreibe weder die int Zuständigkeit, noch stelle es eine Kollisionsnorm zur Anwendbarkeit des materiellen Rechts dar. Vielmehr kanalisierere es das Senderecht durch eine materiell-rechtliche Definition der entscheidenden Handlung auf eine einzige Rechtsordnung. Aus dem Sendelandprinzip lasse sich somit nicht die alleinige int Zuständigkeit der Gerichte des Sendestaats herleiten.

[Das Sendelandprinzip bestimmt nicht die Zuständigkeit]

3.1. Letztere Auffassung zur Frage der int Zuständigkeit ist aus nachfolgenden Gründen zu teilen:

3.2. In einem Rechtsstreit über die Vergütung nach § 42b Abs 1 UrhG (Art 5 Abs 2 lit b InfoRL) hat der Senat zu 4 Ob 177/14 d dem EuGH die Frage vorgelegt, ob dieser Anspruch einen solchen aus „unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, iSv Art 5 Abs 3 EuGVVO aF begründet. Der EuGH hat diese Frage in seinem Urteil vom 21. 4. 2016, C-572/14, *Austro Mechana*, bejaht und die Verletzung der Zahlungspflicht als unerlaubte Handlung qualifiziert. Österr Gerichte seien daher zuständig, wenn das schädigende Ereignis in Österreich eingetreten sei oder einzutreten drohe. In der Folge hat der Senat in der Entscheidung 4 Ob 112/16 y [die Zu-

ständigkeit der inländischen Gerichte] mit der Begründung, dass der Ort des schädigenden Verhaltens dort liege, wo die Zahlungspflicht zu erfüllen sei, und aufgrund der Qualifikation von Geldschulden als Bringschulden (§ 907a Abs 1 ABGB) [bejaht], somit aufgrund der Schadenshandlung am Ort der in Österreich gelegenen Niederlassung der Kl.

Die hier vorliegende Konstellation ist damit vergleichbar: Hier resultiert die von der Kl geltend gemachte Unerlaubtheit der Handlung der Bekl aus der behaupteten Verletzung der Werknutzungsrechte der von der Kl vertretenen Rechteinhaber und somit letztlich auch aus der Verletzung der daraus resultierenden Pflicht auf Zahlung von angemessenem Entgelt und Schadenersatz – wie in dieser Klage geltend gemacht. Zumindest für diese Ansprüche ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts am Sitz der Kl somit gegeben. Dies gilt aufgrund der ZahlungsverzugRL (2011/7/EU; vgl Grothe in Beck'scher Online-Kommentar BGB; Bamberger/Roth⁴¹ § 244 Rz 14) auch dann, falls die oben genannten Bestimmungen der SatellitenRL als Kollisionsnorm zu verstehen sein sollten (zum Meinungsstand im Schrifttum: bejahend Mankowski in MüKomm zum dUWG² Int Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht Rz 104; Walter, Österreichisches Urheberrecht I Rz 699; verneinend Drexel in MüKomm zum BGB IntImmGR⁶ Rz 127; Ahrens in Gloy/Loschelder/Erdmann, UWG⁴ § 68 Rz 20) und somit aufgrund des Sendorts luxemburgisches Recht anzuwenden wäre.

3.3. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die SatellitenRL keine prozessualen Bestimmungen enthält, insb keine solchen, die die int Zuständigkeit regeln. Sie dient vielmehr der Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Urheberrechtsvorschriften (vgl die ErwGr 5 und 24) bzw will sie die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzelnen Sendakt verhindern (ErwGr 12 und 14). Die Bestimmung der int Zuständigkeit hat daher auch im konkreten Fall allein aufgrund der Bestimmung des Art 7 Abs 2 EuGVVO zu erfolgen. Aus der dazu ergangenen Rsp des EuGH – im Zusammenhang mit immaterialgüterrechtlichen Sachverhalten – ergibt sich die int Zuständigkeit der Gerichte jenes Landes, in welchem das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, geschützt ist, wobei das Erfolgsortgericht nur für den im Staat des angerufenen Gerichts eingetretenen Schaden zuständig ist (C-523/10, *Wintersteiger II*; C-170/12, *Pinckney*; C-441/13, *Pez Hejduk*; vgl auch jüngst 4 Ob 45/16 w²⁾ im Fall von Domain-Grabbing).

Im vorliegenden Fall richtet sich das Unterlassungs- und Auskunftsbegehren der Kl auf die Benutzung bzw Sendung und Wiedergabe von Fernsehprogrammen in Österreich. Somit besteht die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch für das Unterlassungs- und Auskunftsbegehren. Dabei kann es dahinstehen, ob sich eine Satellitensendung – wie im Fall einer terrestrischen Übermittlung – auf das Empfängerland ausrichten muss, weil das hier jedenfalls gegeben ist.

2) OGH 20. 12. 2016, 4 Ob 45/16w, *StubHub*, ÖB1 2017/56 (Anzenberger).

4. Dieses Ergebnis erschließt sich (wie aufgezeigt) schon aus der bisher zu Art 7 Abs 2 EuGVVO bzw Art 5 Abs 3 EuGVVO aF ergangenen Rsp des EuGH,

sodass es keines Vorabentscheidungsersuchens – wie von den Parteien angeregt – bedarf.

Anmerkung:

Kern der vorliegenden Entscheidung war die – von den Vorinstanzen bejahte³⁾ – Frage, ob das in Art 1 Abs 2 lit a und b Satelliten- und KabelRL⁴⁾ normierte **Sendelandprinzip** auch bei der **Ermittlung des Erfolgsorts nach Art 7 Abs 2 EuGVVO** zu berücksichtigen ist. Bereits zuvor hatte dies der dt BGH in der E *Oscar* verneint,⁵⁾ der allerdings keine Urheber-, sondern eine **Markenrechtsverletzung** zugrunde lag (worauf auch ein wesentlicher Teil der Argumentation des BGH gestützt war). Das gegenständliche Verfahren vor dem OGH betraf hingegen ein Unterlassungs- und Schadenersatzbegehren aus einer behaupteten **Urheberrechtsverletzung**, weshalb die Aufklärung des Verhältnisses zwischen Art 1 Abs 2 lit a und b Satelliten- und KabelRL und dem internationalen Zivilverfahrensrecht (allenfalls durch Vorlage an den EuGH) zu erwarten gewesen wäre. Stattdessen bejahte der vierte Senat – gestützt auf *Oscar* – die internationale Zuständigkeit Österreichs unter Zugrundelegung eines sehr extensiven Verständnisses des Begriffs des „schädigenden Ereignisses“ in Art 7 Abs 2 EuGVVO.

Konkret zog der Senat eine Parallele zu den E EuGH C-572/14, *Austro Mechana*,⁶⁾ und OGH 4 Ob 112/16y,⁷⁾ in denen es um den **Anspruch auf Zahlung der Trägervergütung** nach § 42b UrhG ging. Ein solcher Anspruch ist nach Ansicht des EuGH unter Art 7 Abs 2 EuGVVO zu subsumieren, wobei das schädigende Ereignis in der **Verletzung der Pflicht zur Zahlung des Vergütungsanspruchs** liegen soll. Diese Auffassung beruht auf der (hier nicht weiter zu thematisierenden) eigentümlichen Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs nach § 42b UrhG, weshalb das Ergebnis in diesem speziellen Fall gerechtfertigt sein mag.⁸⁾ Eine **Ausdehnung** dieser Sichtweise auf aus Urheberrechtsverletzungen resultierende **Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche** lässt sich allerdings mit der bisherigen Rsp des EuGH zu Art 7 Abs 2 EuGVVO **kaum vereinbaren**: Demnach liegt der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung nach Art 7 Abs 2 EuGVVO dort, wo „die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten“,⁹⁾ und nicht etwa dort, wo sich Folgeschäden ereignen,¹⁰⁾ wo der Schaden festgestellt wurde¹¹⁾ oder wo der Mittelpunkt des Vermögens des Geschädigten liegt.¹²⁾ Die Gegenauffassung führe nach Ansicht des EuGH zu einer überbordenden Deliktzuständigkeit, die einem **Klägergerichtsstand** sehr nahe käme, zumal sich Vermögensschäden in aller Regel am Wohnsitz des Geschädigten manifestieren würden.¹³⁾ Im Anlassfall lag das **haftungsauslösende Ereignis** in einer behaupteten **Urheberrechtsverletzung** durch die Bekl und nicht in der Nichtzahlung der (ja erst aufgrund des „haftungsauslösenden Ereignisses“ entstandenen) Schadenersatzforderung. Richtigerweise kommt es hier daher auf

den Erfolgsort der Urheberrechtsverletzung (und nicht auf den Erfolgsort der „Nichtzahlung des Schadenersatzanspruchs“) an, weshalb sich der OGH in extenso mit den möglichen **Auswirkungen des Sendelandprinzips** nach Art 1 Abs 2 lit a und b Satelliten- und KabelRL **auf die internationale Zuständigkeit** auseinanderzusetzen gehabt hätte.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf den aktuellen Vorschlag für eine „Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“;¹⁴⁾ In seiner Stellungnahme¹⁵⁾ schlägt das Europäische Parlament eine Ergänzung des Art 2 Abs 1 vor, wonach sämtliche Streitigkeiten mit Blick auf die Wahrnehmung dieser Rechte in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats der Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters fallen sollen.¹⁶⁾ Ob dieser Regelung – sofern sie dergestalt überhaupt in Kraft tritt – allerdings ein Bedeutungsgehalt für die Auslegung der Satelliten- und KabelRL beigemessen werden kann, ist eher zweifelhaft. Das Verhältnis von Art 1 Abs 2 lit a und b Satelliten- und KabelRL und Art 7 Abs 2 EuGVVO dürfte die Höchstgerichte daher auch in Zukunft noch beschäftigen.

Philipp Anzenberger, Ass.-Prof.,
Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht,
Karl-Franzens-Universität, Graz



3) Nachzulesen bei *Sutterer*, Prozessuale Bedeutung des europäischen Sendelandprinzips, ZUM-RD 2017, 304.

4) Siehe FN 1.

5) BGH 8. 3. 2012, I ZR 75/10 (KG), *Oscar*, NJW-RR 2012, 943.

6) EuGH 21. 4. 2016, C-572/14, *austro mechana/Amazon-Gesellschaften II*, MR-Int 2016, 72.

7) OGH 24. 5. 2016, 4 Ob 112/16y, *austro mechana/Amazon Gesellschaften III*, ÖBl 2016/64 (Anzenberger) = MR-Int 2016, 75 (Walter).

8) Wenngleich man dieses Ergebnis auch auf andere Art hätte erzielen können; vgl dazu *Anzenberger* in Anmerkung zu OGH 4 Ob 112/16y, ÖBl 2016/64.

9) EuGH 7. 3. 1995, C-68/93, *Shevill*, Rz 28; vgl auch *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁴ (2015) Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 121.

10) EuGH 11. 1. 1990, C-220/88, *Dumez France ua*, Rz 22; EuGH 19. 9. 1995, C-364/93, *Marinari*, Rz 20f; dazu *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 121 mwN; s auch *Lurjer/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht (2017) Rz 5/39.

11) EuGH 27. 10. 1998, C-51/97, *Reunion européenne*, Rz 26.

12) EuGH 10. 6. 2004, C-168/02, *Kronhofer*, Rz 20.

13) EuGH 10. 6. 2004, C-168/02, *Kronhofer*, Rz 20; vgl auch *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 121.

14) COM (2016) 594 final; 2016/0284 (COD).

15) Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, PE597.612v01-00, 21.

16) Kritisch dazu *Sutterer*, ZUM-RD 2017, 307.